

**1. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung  
(Entwässerungssatzung - EWS -) der Gemeinde Üchtelhausen**

vom 09.03.2015

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung,  
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt die Gemeinde Üchtelhausen  
folgende Satzung:

§ 1

§ 17 Abs. 2 Satz 1 EWS erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Üchtelhausen, 09.03.2015



Göbhardt  
1. Bürgermeisterin

